



99123006058000, 99123006058000

# Gebäudeeinmessung anfragen

Heruntergeladen am 07.07.2025 https://fimportal.de/xzufi-services/8960366/L100001

Modul	Sachverhalt
Leistungsschlüssel	99123006058000, 99123006058000
Leistungsbezeichnung I	Gebäudeeinmessung anfragen
Leistungsbezeichnung II	
Typisierung	4 - Land: Regelung
Quellredaktion	Hessen
Freigabestatus Katalog	unbestimmter Freigabestatus
Freigabestatus Bibliothek	unbestimmter Freigabestatus
Begriffe im Kontext	Vermessungsantrag, Gebäudeeigentümerin, Gebäudeeinmessungspflicht, Gebäudeeinmessung, Liegenschaftskataster, Baugenehmigung, Lageplan, Vermessung, Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin, Gebäude einmessen, Hausbau, Einmessungsbescheinigung, Bauantrag, Gebäude, Kataster, Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Gebäudeeigentümer, Amt für Bodenmanagement
Leistungstyp	Leistungsobjekt mit Verrichtung
Leistungsgruppierung	Vermessung und Kataster (123)
Verrichtungskennung	Durchführung (058)





Modul	Sachverhalt
SDG-Informationsbereich	
Lagen Portalverbund	Bauverfahren (2050500), Standortsuche (2050200)
Einheitlicher Ansprechpartner	Nein
Fachlich freigegeben am	28.06.2022
Fachlich freigegen durch	Hessisches Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (HMWEVW)
Handlungsgrundlage	https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGHEV6P21 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGAVHEV4P1 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGAVHEpP2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /aiz-jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen@20220201 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGHEV6P21 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGAVHEV4P1 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGAVHEpP2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /jlr-VermGeoInfGAVHEpP2 https://www.rv.hessenrecht.hessen.de/bshe/document /aiz-jlr-MWVLVwKostOHE2013rahmen@20220201
Teaser	Wenn ein für das Liegenschaftskataster bedeutsames Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändern wurde, besteht die gesetzliche Verpflichtung, bis zur Fertigstellung des Rohbaus, eine Gebäudeeinmessung zu veranlassen.
Volltext	Das Eigentum an Grund und Boden unterliegt der staatlichen Gewährleistung. Aus diesem Grund führen die hessischen Ämter für Bodenmanagement zum landesweiten Nachweis aller Grundstücke und Gebäude ein Liegenschaftskataster, in dem die Grundstücksgrenzen und die Gebäudegrundrisse auf der Basis örtlicher Vermessungen in hoher Qualität und Genauigkeit dokumentiert sind. Das Liegenschaftskataster dient somit auch dem Schutz Ihrer persönlichen Eigentumsrechte.





## Modul Sachverhalt

Damit die Ämter für Bodenmanagement den Gebäudenachweis im Liegenschaftskataster stets auf dem neuesten Stand halten können, hat der Gesetzgeber die Eigentümerinnen und Eigentümer von neu errichteten oder im Grundriss veränderten Gebäuden verpflichtet, eine dazu befugte Vermessungsstelle (Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurin oder Öffentlich bestellter Vermessungsingenieur, Amt für Bodenmanagement) mit der kostenpflichtigen Einmessung zu beauftragen. Die beauftragte Vermessungsstelle leitet zu diesem Zweck ein entsprechendes Verfahren ein.

Ist der Rohbau fertig gestellt und die Gebäudeeinmessung trotz einer schriftlichen Aufforderung nicht in Auftrag gegeben worden, sind die Vermessungsstellen berechtigt, auch ohne Auftrag (von Amts wegen) tätig zu werden und die Kosten den Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümern in Rechnung zu stellen. Die Vermessungsstellen sind gehalten, ein Gebäudeeinmessungsverfahren von Amts wegen auch ohne vorherige schriftliche Aufforderung der Gebäudeeigentümerinnen und Gebäudeeigentümer einzuleiten, wenn sie auf dem betreffenden Grundstück bereits eine andere Vermessung auf Antrag auszuführen haben oder das betroffene Gebäude in einer von ihnen zu fertigenden Bauvorlage darzustellen ist

### Erforderliche Unterlagen

Im Fall der Antragsbevollmächtigung:

Vorlage der entsprechenden Vollmacht

Im Fall, dass die Kosten von einem Dritten übernommen werden:

Kostenübernahmeerklärung

## Voraussetzungen

Sie können einen Antrag auf Gebäudeeinmessung stellen, wenn Sie:

- Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer
- oder vom obigen Personenkreis bevollmächtigt sind.

#### Kosten

Bemerkung: Die Kosten werden von allen





Modul	Sachverhalt
	Vermessungsstellen einheitlich nach der Verwaltungskostenordnung für den Geschäftsbereich des Hessischen Ministeriums für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen (VwKostO-MWEVW) erhoben.
	Für die Übernahme der Vermessungsergebnisse ins Liegenschaftskataster fallen zusätzliche Kosten an.
	Die Höhe der Gebühren werden in Abhängigkeit des Wertes des Gebäudes oder der baulichen Veränderung (Rohbausumme) ermittelt
Verfahrensablauf	<ul> <li>Nach Erhalt der Anfrage erfolgt eine Beratung und auf Wunsch eine Kostenschätzung.</li> <li>Vorbereitung und Abstimmung eines Vermessungstermins.</li> <li>Durchführung der Gebäudeeinmessung vor Ort.</li> <li>Kostenfestsetzung der Gebäudeeinmessung durch die Vermessungsstelle.</li> <li>Übernahme der Vermessungsergebnisse in das Liegenschaftskataster.</li> <li>Kostenfestsetzung der Übernahme in das Liegenschaftskataster durch das Amt für Bodenmanagement.</li> <li>Übersendung der Information über die Fortführung des Nachweises der Gebäude im Liegenschaftskataster und einer aktuellen Ausgabe der Liegenschaftskarte</li> </ul>
Bearbeitungsdauer	Die Bearbeitungsdauer beträgt bis zu 8 Monate.
Frist	Bis zur Fertigstellung des Rohbaus ist eine Gebäudeeinmessung zu beantragen.
weiterführende Informationen	
Hinweise	https://hvbg.hessen.de/liegenschaftskataster/gebaeud eeinmessung https://www.bdvi-hessen.de/service/gebaeudeeinmess ung https://hvbg.hessen.de/liegenschaftskataster/gebaeud eeinmessung https://www.bdvi-hessen.de/service/gebaeudeeinmess ung
Rechtsbehelf	Klage gegen den Kostenbescheid





#### Kurztext

- · Gebäudeeinmessung Durchführung
- Wird ein Gebäude neu errichtet oder im Grundriss verändert, besteht die gesetzliche Verpflichtung, bis zur Fertigstellung des Rohbaus, eine Gebäudeeinmessung zu beantragen.
- Antragsberechtigt sind folgende Personen:
   Gebäudeeigentümerin oder Gebäudeeigentümer durch oben genannten Personenkreis bevollmächtigte Personen
- Detailfragen zum Antrag müssen gegebenenfalls mit der Antragstellerin beziehungsweise dem Antragsteller durch eine zuständige Vermessungsstelle geklärt werden (Leistungsumfang, Kostenschätzung etc.)
- Zuständig sind: Ämter für Bodenmanagement und Öffentlich bestellte Vermessungsingenieurinnen und -ingenieure

## **Ansprechpunkt**

Gebäudeeinmessungen führen die im Lande Hessen zugelassenen Öffentlich bestellten Vermessungsingenieurinnen und Vermessungsingenieure oder die jeweils zuständigen Ämter für Bodenmanagement durch. Wenn Sie Ihrer Verpflichtung zur Beauftragung einer Gebäudeeinmessung nicht fristgerecht bis zur Fertigstellung des Rohbaus nachkommen, können diese Stellen nach vorheriger Aufforderung und dem Verstreichen einer Frist von 21 Tagen auch ohne Auftrag (d.h. von Amts wegen) tätig werden. https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/2022 -08/anschriftenliste\_oebvi.pdf https://hvbg.hessen.de/ueber-uns/dienststellen https://hvbg.hessen.de/sites/hvbg.hessen.de/files/2022 -08/anschriftenliste oebvi.pdf

https://hvbg.hessen.de/ueber-uns/dienststellen

#### Zuständige Stelle

## Formulare vorhanden: Nein

Schriftform erforderlich: Nein

Formlose Antragsstellung möglich: Ja

Persönliches Erscheinen nötig: Nein





Modul	Sachverhalt
Ursprungsportal	Request building measurement, Gebäudeeinmessung anfragen